



## ANWALTSGERICHT KÖLN

FÜR DEN BEZIRK DER RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN

### Beschluss

In dem anwaltsgerichtlichen Verfahren  
gegen



hat die 4. Kammer des Anwaltsgerichts für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln durch

Herrn Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] als Vorsitzender  
Frau Rechtsanwältin [REDACTED] als Beisitzerin  
Herrn Rechtsanwalt [REDACTED] als Beisitzer

beschlossen

Auf die Gehörsrüge des Angeschuldigten vom 12.03.2021 wird, unter Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses vom 25.09.2020, die Eröffnung des anwaltsgerichtlichen Hauptverfahrens gemäß § 131 Abs. 3, § 116 Abs. 1 S. 2 BRAO i.V.m. § 204 StPO abgelehnt.

Begründung:

Auf die Gehörsrüge des Angeschuldigten vom 12.03.2021 ist die Eröffnung des anwaltsgerichtlichen Hauptverfahrens abzulehnen.

Die Gehörsrüge des Angeschuldigten vom 12.03.2021 wurde form- und fristgerecht ordnungsgemäß eingelegt. Das Verfahren ist daher nach § 116 Abs. 1 BRAO i.V.m. § 33a StPO in den Stand vor den Eröffnungsbeschluss vom 25.09.2020 zurückzusetzen.

Die Eröffnungsentscheidung ist keine bloße Formalie, sondern ein wesentlicher Bestandteil des in der StPO geregelten Zwischenverfahrens. Die abschließende Entscheidung, ob das Verfahren eröffnet wird oder nicht, bedarf sorgfältiger Prüfung.

Wegen der grundlegenden Bedeutung für das gerichtliche Verfahren stellt der Erlass eines ordnungsgemäßen Eröffnungsbeschlusses eine Verfahrensvoraussetzung für das Hauptverfahren dar.

Es war zwar davon auszugehen, dass dem Angeschuldigten gemäß Verfügung vom 17.04.2018 (Bl. 180 d. A.) Gehör gewährt worden war. Indes findet sich tatsächlich kein Nachweis in der Akte, dass der Angeschuldigte ein entsprechendes Schreiben erhalten hat.

Auch, dass auf sein Vorbringen im Schriftsatz vom 14.08.2020 vor Erlass des Eröffnungsbeschlusses im September nicht eingegangen wurde, verletzt den Anspruch des Angeschuldigten auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG (vgl. BVerfG NJW 2004, 1519).

Das Gericht ist verpflichtet, die Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen, in Erwägung zu ziehen und den wesentlichen, der Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung dienenden Vortrag in seiner Entscheidung zu verarbeiten (vgl. BVerfG a. a. O.).

Neben der funktionellen Bedeutung trifft das Gericht durch seine Eröffnungsentscheidung eine Aussage dahingehend, ob aufgrund der Ergebnisse des vorbereitenden Verfahrens der Angeschuldigte eines Pflichtverstoßes hinreichend verdächtig erscheint (§§ 207, 203 StPO).

Wird der hinreichende Tatverdacht bejaht, bedeutet dies, dass nach vorläufiger Bewertung des Gerichts die Verurteilung mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Das ist im vorliegenden Falle nicht zu bejahen.

Die Anschuldigungsschrift hält dem Angeschuldigten vor, als Rechtsanwalt seinen Beruf nicht gewissenhaft ausgeübt und schuldhaft gegen seine Pflichten verstoßen zu haben, ordnungsgemäße Zustellungen von Behörden entgegenzunehmen und das Empfangsbekenntnis unverzüglich mit dem Datum zu versehen oder bei einer nicht ordnungsgemäßen Zustellung dem Absender unverzüglich mitzuteilen, dass er seine Mitwirkung verweigere, sowie sich bei seiner Berufsausübung nicht unsachlich zu verhalten, indem er bewusst Unwahrheiten verbreitet hat.

Die Begründetheit des Vorwurfs einer objektiv falschen anwaltlichen Versicherung, die Bußgeldakte habe nur aus 26 Blatt bestanden und keinen Bußgeldbescheid enthalten, wäre nur durch eine Beweisaufnahme und die Vernehmung der Zeugin Bökemeier zu klären.

Die Akten der Bußgeldstelle aus dem Jahr 2015 sind vernichtet. Es ist nicht zu erwarten, dass die Zeugin sich ohne Beiziehung der Akten erinnern wird (Vermerk vom 14.02.2023, Bl. 367 d. A.), weshalb sie bereits im Verfahren zu einem für den 07.03.2023 bestimmten Hauptverhandlungstermin nicht geladen wurde.

Eine Ahndung ist deshalb auch wegen der langen Verfahrensdauer nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten.

Köln, 18.03.2024

4. Kammer des Anwaltsgerichts für den  
Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln



Ausgefertigt



Der Vorsitzende  
der 4. Kammer des Anwaltsgerichts für den  
Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln

---

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen den Beschluss kann die Generalstaatsanwaltschaft binnen einer Notfrist von zwei Wochen ab Zustellung gem. § 131 Abs. 3 Satz 2 BRAO die sofortige Beschwerde einlegen. Sie ist schriftlich beim Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, einzulegen.